

Nr.	Behörde / TÖB	Anschrift			Beteiligungsschreiben vom	Antwortschreiben vom
1	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Abt. Kreisentwicklung	Postfach 10 02 53/54	01782	Pirna	28.06.2018	17.08.2018
2	Landesdirektion Sachsen, Obere Raumordnungsbehörde		09105	Chemnitz	28.06.2018	27.08.2018
3	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge	Meißner Straße 151a	01445	Radebeul	28.06.2018	07.08.2018
4	Archäologisches Landesamt Sachsen	Zur Wetterwarte 7	01109	Dresden	28.06.2018	05.07.2018
5	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Schlossplatz 1	01067	Dresden	28.06.2018	09.07.2018
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	Dresdner Straße 78	01445	Radebeul	28.06.2018	05.07.2018
7	ENSO Netz GmbH	Friedrich-List-Platz 2	01069	Dresden	28.06.2018	24.07.2018
8	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal	Meißner Straße 151a	01445	Radebeul	28.06.2018	07.08.2018
9	Zweckverband Wasserversorgung Pirna / Sebnitz	Markt 11	01855	Sebnitz	28.06.2018	18.07.2018
10	DREWAG Netz GmbH	Rosenstraße 32	01067	Dresden	28.06.2018	03.07.2018
11	Landeshauptstadt Dresden	Dr.-Külz-Ring 19	01067	Dresden	28.06.2018	01.08.2018
12	Stadt Pirna	Am Markt 1/2	01796	Pirna	28.06.2018	16.07.2018
13	Stadt Heidenau	Dresdner Straße 47	01809	Heidenau	28.06.2018	28.06.2018
14	Gemeinde Bahretal	Königstraße 5	01816	Bad Gottleuba-Berggießhübel	28.06.2018	--
15	Gemeinde Kreischa	Dresdner Straße 10	01731	Kreischa	28.06.2018	--
16	Gemeinde Müglitztal	Schulstraße 18	01809	Müglitztal	28.06.2018	17.07.2018
17	Naturschutzbund Deutschlands (NABU)	Löbauer Straße 68	04347	Leipzig	28.06.2018	31.07.2018
18	Landesverband Sächsischer Angler e.V.	Rennersdorfer Straße 1,	01157	Dresden	28.06.2018	--
19	Landesjagdverband Sachsen e.V.	Cunnersdorfer Straße 25,	01889	Dresden	28.06.2018	07.08.2018
20	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)	Städtelner Straße 54,	04416	Markkleeberg	28.06.2018	--
21	Grüne Liga Sachsen e.V.	Schützengasse 16/18,	01067	Dresden	28.06.2018	--
22	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (LSH)	Wilsdruffer Straße 11/13,	01067	Dresden	28.06.2018	27.07.2018
23	Bund für Umwelt und Naturschutz Dt.(BUND)	Straße der Nationen 122,	09111	Chemnitz	28.06.2018	--
24	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)	Gahlenzer Straße 2,	09569	Oederan	28.06.2018	--
25	LAG der anerkannten Naturschutzvereinigungen	c/o				08.08.2018

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit:

26						
----	--	--	--	--	--	--

Übersicht aller nicht eingegangenen Stellungnahmen:

- 14 Gemeinde Bahretal
- 15 Gemeindeverwaltung Kreischa
- 18 Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- 20 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- 21 Grüne Liga Sachsen e.V.
- 23 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- 24 Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zum B-Plan hatten folgende Beteiligte:

- | | |
|--|--|
| <p>02 Landesdirektion Sachsen, Obere Raumordnungsbehörde, Stellungnahme vom 27.08.2018</p> <p>04 Landesamt für Archäologie, Stellungnahme vom 05.07.2018</p> <p>05 Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 09.07.2018</p> <p>06 Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 05.07.2018</p> <p>07 ENSO, Stellungnahme vom 24.07.2018</p> <p>09 Zweckverband Wasserversorgung Pirna / Sebnitz, Stellungnahme vom 18.07.2018</p> <p>10 DREWAG Netz GmbH, Stellungnahme vom 03.07.2018</p> <p>12 Stadt Pirna, Stellungnahme vom 16.07.2018</p> <p>13 Stadt Heidenau, Stellungnahme vom 11.07.2018</p> <p>16 Gemeinde Müglitztal, Stellungnahme vom 17.07.2018</p> | <p>Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Belange nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf benachbarten Leitungsbestand und für Erschließungsplanung</p> <p>Keine Einwände oder Bedenken, Hinweise für Baumaßnahmen.</p> <p>Erschließung ist möglich. Hinweis auf Schutzstreifen.</p> <p>Keine Einwände. B-Plan liegt außerhalb Konzessionsgebiet.</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Belange nicht berührt.</p> |
|--|--|

Lfd.Nr	Behörde / TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
01	LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Stellungnahme vom 17.08.2018	<u>Keine Zustimmung.</u> Die Planunterlagen sind entsprechend den Forderungen und Hinweisen aus den Teilstellungnahmen, insbesondere die zum Bauordnungsrecht, Denkmalschutz, Gewässerschutz und Naturschutz, zu überarbeiten.	<u>Berücksichtigung</u> entsprechend der Abwägungsvorschläge zu den Einzelstellungnahmen.	X	
01.01	Bauleitplanung	<u>Aus der Gesamtbetrachtung im Prüfbogen zur Gesamtfortschreibung des FNP zur ID 152 verbietet sich eine Überplanung des Areals.</u> Wesentliche Teile des vorliegenden Bebauungsplanes sind Bestandteil der Planfläche ID 152 in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Im Prüfbogen dazu wird in der Rubrik "Gesamteinschätzung/umweltfachliche Beurteilung" von erheblichen negativen Auswirkungen ausgegangen. In der Rubrik „Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt" wird die Fläche als ein z. T. sehr hochwertiges Biotop bewertet. Weiter wird ausgesagt, dass hier eine hohe Erholungseigenschaft vorliegt und der Wald ein gliederndes Landschaftselement darstellt. Die Anwendbarkeit des § 13b BauGB sehen wir als nicht gegeben. Das neue Baugebiet schließt nicht an ein im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und wird auch nicht aus dem Rundling heraus, sondern komplett separat erschlossen und beinhaltet eine Zersiedelung der Landschaft.	<u>Berücksichtigung</u> Das Plangebiet wird um den westlichen Teil reduziert. Damit beschränkt sich der Geltungsbereich auf die durch den Stall vorgenutzte Fläche, die im rechtswirksamen FNP bereits als Wohnbauland dargestellt ist. Naturschutzrechtliche Konflikte werden damit vermieden. Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches und die neue Lage der Baugebieterschließung mit direktem Anschluss an die bebaute Ortslage Bosewitz sind die Voraussetzungen für die Aufstellung des B-Plans „Bosewitz“ im Verfahren nach § 13b BauGB gegeben.	X	
01.02	Regionalentwicklung	In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als oberer Raumordnungsbehörde verwiesen.	<i>Kein Abwägungserfordernis</i>		
01.03	Bauordnungsrecht, Bauaufsicht	<u>Bedenken:</u> Durch die geplante Erweiterung der Wohnbaufläche ggü. dem rechtskräftigen FNP erfolgt ein Heranrücken an einen Landwirtschaftsbetrieb. Eine Beeinträchtigung des Betriebes durch heranrückende Wohnbebauung und der Wohnqualität selbst ist zu befürchten und birgt daher ein erhebliches Konfliktpotenzial.	<u>Berücksichtigung</u> Das Plangebiet wird um den westlichen Teil reduziert. Damit beschränkt sich der Geltungsbereich auf die durch den Stall vorgenutzte Fläche, die im rechtswirksamen FNP bereits als Wohnbauland dargestellt ist. Nutzungskonflikte mit dem Landwirtschaftsbetrieb werden damit vermieden.	X	

Lfd.Nr	Behörde / TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
01.04		<p>Denkmalschutz Belange der Archäologie sind in der Planung berücksichtigt. Punkt 3.1 ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bauherr für Erdarbeiten oder Bauarbeiten im Geltungsbereich des B-Plans rechtzeitig vor Maßnahmebeginn die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde im LRA zu beantragen hat. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung begonnen werden.</p> <p>Mit der Planung ist zu gewährleisten, dass die neu zu errichtende Bebauung als geregelte Ergänzung bzw. Weiterentwicklung der historisch vorhandenen Bebauungsstruktur wahrnehmbar ist und die gestalterischen Anforderungen an ein anderswo erschlossenes Wohngebiet auf der grünen Wiese hinausgeht. Zur maßvollen Anknüpfung an die am Standort vorkommenden Bauformen halten wir folgende Anforderungen an die Neubausubstanz für erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildung eines klar erkennbaren rechteckigen Hausgrundrisses (Verhältnis 1:1,5) 2. Ausbildung moderater Dachüberstände (max. 20 cm an den Ortsgängen , max. 40 cm an den Traufen) 3. Die Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude sind in naturroten, braunen oder anthrazitfarbenen Tönen und nicht reflektierendem Material aus Ziegel, Betondachsteinen oder Naturschiefer in entsprechender Farbigkeit zulässig. Glasierte Dachziegel sind unzulässig. 4. Dachaufbauten sollten in der Summe ihrer Breite die Hälfte der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Dacheinschnitten für Terrassen, Loggien etc. sollten eher nicht zulässig sein. 5. Beschränkung der Fassadenausbildung auf klassische Putzfassaden, ggf. mit natursteinernen Sockeln und/oder holzverschalten Anteilen im Giebelbereich bei Ausschluss reiner Holzfassaden, insbesondere in ortsfremder Block- oder Blockbohlenbauweise. Auch ist die Farbigkeit der Fassaden auf natürliche, helle und gebrochene Farbtöne zu beschränken. 6. Ausbildung der Fassadenöffnungen in hochrechteckigen Proportionen, bei größeren Formaten ggf. in Form von regelmäßigen Reihungen, wäre aus unserer Sicht regionaltypisch und städtebaulich sicher wünschenswert. 7. Zur Zulässigkeit von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind keine Festsetzungen hinsichtlich maximaler Größen usw. und auch nicht zum möglichen Einbau (flächenbündig und mit dunkler/ anthrazitfarbener Dachdeckung?) getroffen. Dies sollte nochmals geprüft werden. 8. Festsetzung 1.8, dass anstelle von Böschungen auch Stützmauern angelegt werden können ist unbestimmt und nicht rechtsklar, da weder konkrete Höhenangaben noch Materialien festgesetzt sind ist dies zu konkretisieren. 	<p><u>Berücksichtigung</u> Der Hinweis wird ergänzt.</p> <p><u>Teilweise Berücksichtigung</u> Die gestalterischen Vorgaben 1 bis 5 und 7 werden in den Entwurf aufgenommen.</p> <p>Hochrechteckige Fassadenöffnungen (Nr. 6) werden nicht als Festsetzung aufgenommen, da es hierfür im gesamten Ortsteil Bosewitz keine Vorschrift (Gestaltungssatzung) gibt. Das Baugebiet ist von Ferne her nicht einsehbar, so dass die Fassadenöffnungen keine Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Ortes haben.</p> <p>Punkt 8 ist durch die geänderte Erschließungsführung irrelevant.</p>	X Red.	X

Lfd.Nr	Behörde / TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen Denkmäler nach Landesrecht (hier: archäologische Kulturdenkmale) in den B-Plan nachrichtlich übernommen werden. Zur Frage der konkreten Lage und Ausdehnung hat sich der Planungsträger mit dem Landesamt für Archäologie in Verbindung zu setzen. Die Begründung ist um die Aussage entsprechend zu ergänzen.	<u>Berücksichtigung</u> Das archäologische Kulturdenkmal wird aus dem FNP übernommen	X	
01.05	Gewässerschutz	<p>Bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes ist die Ableitung für das Schmutz- und Regenwasser bis zur Vorflut darzustellen. Die Briese als Einleitgewässer teilt sich vor der Straßenquerung in zwei Arme, welche nach der Querung wieder zusammengeführt werden. Die Hauptwasserführung erfolgt im nördlichen Arm. Das Gewässer unmittelbar unterhalb des Bebauungsplanes weist keinen ständigen Wasserabfluss auf. <u>Daher ist die Einleitung an diesem Standort kritisch zu bewerten.</u> Es sind höhere Anforderungen an die Reinigungsleistung der Kläranlage zu stellen. <u>Es wird somit dringend empfohlen, den Standort der Einleitstelle zu prüfen, z.B. ob die Möglichkeit einer Straßenquerung besteht und die Einleitstelle in den nördlichen Hauptfluss der Briese angeordnet werden kann.</u> Für eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser ist auch die Einordnung der Einleitstelle vor dem Straßendurchlass eine ungünstige Einbindung, da die Einleitung gegen die Fließrichtung des Gewässers erfolgen würde und somit Rückstaueffekte im Gewässer nicht auszuschließen sind. <u>Auch ist die zusätzliche Aufnahmefähigkeit des Durchlasses nachzuweisen.</u></p> <p>Hinsichtlich der Bemessung des Regenrückhaltebeckens ergeben sich folgende Prüfbemerkungen: Mit Vorlage des Bebauungsplanes werden veränderte Angaben zur Flächengröße ausgewiesen: - bisherige Abstimmung mit unterer Wasserbehörde: 0,48 ha - Angaben im Bebauungsplan: 0,58 ha. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Flächenanteile Abwasserbeseitigung (0,02 ha) bzw. private Grünflächen (0,075 ha) in den Vorabstimmungen noch nicht berücksichtigt wurden. Somit ist zu klären, inwieweit diese Flächen abflusswirksam bzw. im Zufluss zum RRB zu berücksichtigen sind. Somit kann sich eine Erhöhung des erforderlichen Volumens für das RRB ergeben.</p> <p><u>Zum abgestimmten max. Drosselabfluss von 15 l/s aus der Gesamtfläche, unter Berücksichtigung eines 10-jährigen Regenereignisses bestehen keine Einwände.</u></p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Im Vorfeld der Erstellung des 2. Entwurfs der Planfassung wurde die geänderte Schmutz- und Regenwasserableitung aus dem Baugebiet konzipiert und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>Demnach wird das Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage, die unter der Verkehrsfläche angeordnet ist, gereinigt; das gereinigte Schmutzwasser wird dem Kanal Am Anger und damit dem Ortsentwässerungssystem zugeleitet. Die Einleitgenehmigung in den Kanal am Anger wird z.Zt. bearbeitet, die Einleitung des Regenwassers in die Briese ist vorab mit der UWB besprochen worden.</p> <p>Der Briese wird nur unbelastetes Niederschlagswasser zugeführt. Die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung des Regenwassers in die Briese inkl. Regenrückhaltung wird vor Satzungsbeschluss außerhalb des B-Plan-Verfahrens beantragt, so dass im Rahmen des B-Plans nur eine nachrichtliche Darstellung des Leitungsverlaufs bis zur Einleitstelle erfolgt. Innerhalb des Geltungsbereiches wird lediglich die mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche innerhalb des Baugebietes festgesetzt.</p>	X	

Lfd.Nr	Behörde / TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
01.06	Altlasten, Bodenschutz, Abfallrecht	<p>Flächen sind nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst. Bitte beachten Sie, dass sich auf den o. g. Flurstücken bisher unbekannte Altlasten oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen befinden können. >> Hinweis auf Meldepflicht bei schädlichen Bodenverunreinigungen.</p> <p>Hinweis auf Umgang mit Oberboden und ggf. mögliche Wiederverwendung von Aushub während der Baumaßnahme und Kreislaufwirtschaftsgesetz.</p>	<p><u>Bereits berücksichtigt</u> Die Hinweise zum Bodenschutz sind im B-Plan bereits enthalten.</p>		X
01.07	Naturschutz	<p><u>Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 12 SächsNatSchG kann zum derzeitigen Planungsstand nicht in Aussicht gestellt werden.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit des Bauvorhabens an diesem Außenbereichsstandort gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umfassend und nachvollziehbar zu begründen. • Eingriffs-Ausgleichbilanzierung (nach Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003) ist zu erstellen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nachzuweisen. Hierbei sind Entsieglungsmaßnahmen vorrangig zu prüfen. <p>Bosewitz ist ein alter Rundling slawischen Ursprungs. Alle außerhalb dieser Struktur liegende Gebäude sind der freien Landschaft zuzuordnen (Vorwerk Bosewitz Flurstück 2 und Bosewitz 13). Eine Begründung des Bauvorhabens nach § 13b BauGB ist somit nicht nachvollziehbar.</p> <p>Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt. Die beabsichtigte Maßnahme stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG nur zulässig, wenn die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Das Plangebiet wird um den westlichen Teil reduziert. Damit beschränkt sich der Geltungsbereich auf die durch den Stall vorgenutzte Fläche, die im rechtswirksamen FNP bereits als Wohnbauland dargestellt ist. Naturschutzrechtliche Konflikte werden damit vermieden.</p> <p>Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches und die neue Lage der Baugebietserschließung mit direktem Anschluss an die bebaute Ortslage Bosewitz sind die Voraussetzungen für die Aufstellung des B-Plans „Bosewitz“ im Verfahren nach § 13b BauGB gegeben. § 13b BauGB dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich, d.h. diese müssen nicht bereits im Innenbereich liegen, sondern direkt an diesen angrenzen – hier Bosewitz Nr. 5a und 6</p> <p>Der B-Plan ersetzt keine Planfeststellung. §§ 14-17 BNatSchG sind daher nicht anzuwenden, jedoch die Berücksichtigung des Umweltschutzes nach § 1a BauGB.</p>	X	

Lfd.Nr	Behörde / TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		Schwerwiegender Tatbestand eines Eingriffes nach §§ 14 und 30 BNatSchG stellt die Verbauung einer Fläche dar, welche gegenwärtig durch seine Vegetationsstruktur die Vernetzungsfunktion zwischen den Biotopkomplexen nördlich (Flst. 95/2, 6/6, 78/2) und südlich/westlich (Flst. 25, 24/5, 24/6, 30) bildet. Die Planung trägt somit zur Verinselung von besonders geschützten Biotopbereichen bei. Damit ist ein Verbotstatbestand nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gegeben, da Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen dieser gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten sind. <u>Eine Ausnahmegenehmigung als Grundlage für die Herstellung der Zulässigkeit der Planung Nach § 30 Abs. 5 BNatSchG kann aufgrund des bereits erheblich zu erkennbaren Beeinträchtigungspotentials nicht in Aussicht gestellt werden.</u>	Die Biotope werden durch die Nachnutzung des Stallareals nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet ist für die Vernetzung von Gewässerlebensräumen irrelevant. <i>Flst. 95/2: naturnaher Flachlandbach</i> <i>Flst 6/6: Streuobstwiese</i> <i>Flst 78/2: Erlen-Eschen-Wald und naturnahe Quellbereiche</i> <i>Flst25: naturnaher Flachlandbach</i> <i>Flst 24/5: Teich</i> <i>Flst 24/6: offene Felsbildung (punktuell)</i> <i>Flst 30: naturnaher Flachlandbach.</i>		
01.08	Straßenverwaltung und Verkehrsrecht	Am 26.06.2017 hat bereits mit Investor, Eigentümer, Immobilienfirma, Planer und Vertreter Referat Verkehrsamt und Ref. Straßenbau ein Ortstermin stattgefunden. Die im Zuge dieses Ortstermins erfolgten Auflagen behalten ihre Gültigkeit:	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Die Auflagen zur Anbindung der Wohngebieterschließung an die Kreisstraße sind durch die geänderte Erschließungsführung irrelevant.		
01.09	Allgemeine Hinweise	<u>Schülerbeförderung / ÖPNV</u> ; Siedlungshygiene; Forsthoheit: keine Einwände <u>Menschen mit Behinderungen</u> : Barrierefreiheit ist zu beachten <u>Vermessungswesen Katasterinformation</u> Die Verfahrensleiste ist um Nachweis der Richtigkeit des Katasterbestandes zu ergänzen.	<i>Kein Abwägungserfordernis im Rahmen des B-Plans</i>		

Lfd.Nr	Behörde / TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
03	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge Stellungnahme vom 07.08.2018	<u>Planentwurf berührt keine regionalplanerischen Belange.</u> Es wird jedoch empfohlen, aufgrund des angrenzenden Vorranggebietes Natur und Landschaft auf das westliche Bau Feld zu verzichten und eine Abstandsfläche mit Eingrünung zur geplanten Wohnbebauung auf der Fläche der ehemaligen Stallanlage einzurichten.	<u>Berücksichtigung</u> Das Plangebiet wird um den westlichen Teil reduziert. Damit beschränkt sich der Geltungsbereich auf die durch den Stall vorgenutzte Fläche, die im rechtswirksamen FNP bereits als Wohnbauland dargestellt ist. Naturschutzrechtliche Konflikte werden damit vermieden.	X	
08	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal Stellungnahme vom 07.08.2018	<u>Keine grundsätzlichen Einwände.</u> Da die Erschließungsstraße als privater Verkehrsweg gewidmet werden soll, ist die Eintragung eines Fahrrechtes zugunsten der Abfallwirtschaft für die Privatstraße als Dienstbarkeit im Grundbuch vorzunehmen. Dafür bitten wir die Stadt Dohna Sorge zu tragen. Die Abfallbehälter der beiden hinteren Grundstücke sind am Abfuhrtag im Bereich der Wendestelle bereitzustellen, um eine Rückwärtsfahrt der Sammelfahrzeuge zu vermeiden. Die Wendestelle ist von ruhendem Verkehr freizuhalten um das Wenden der Entsorgungsfahrzeuge nicht zu behindern. Auf den Grundstücken selbst ist ausreichend Stellfläche für Abfallsammelbehälter vorzuhalten, beachten Sie dazu auch unser Infoblatt. Durch die mögliche Einführung einer gelben Tonne ab dem Jahr 2021 kann sich der Flächenbedarf noch zusätzlich erhöhen.	<u>Bereits berücksichtigt</u> <i>Die Eintragung erfolgt außerhalb des B-Plan-Verfahrens</i> <i>Die Regelung erfolgt außerhalb des B-Plan-Verfahrens</i>		X
11	Landeshauptstadt Dresden Stellungnahme vom 01.08.2018	<u>Belange berührt</u> Die o. g. Planung liegt gemäß rechtskräftigen Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. gemäß zweiter Gesamtfortschreibung des o. g. Regionalplanes, welcher gegenwärtig in der Fassung des ersten Entwurfes vorliegt, in einem Vorranggebiet Arten und Biotopschutz. Diese Vorranggebiete dienen vor allem als Kerngebiete des ökologischen Verbundsystems. Über die Grünbrücke/Wildbrücke Meuscha, die über die Bundesautobahn 17 führt, besteht ein unmittelbarer Anschluss an das FFH-Gebiet Nr. 180 - Meuschaer Höhe. Im weiteren Verlauf des Vorranggebietes liegen unter anderem auch Biotop- und Grünflächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Die o. g. Planung würde in diesem Bereich zu einer Zerschneidung des Vorranggebietes und damit unmittelbar zum Funktionsverlust des ökologischen Verbundsystems führen, welcher sich bis auf das Territorium der Landeshauptstadt Dresden auswirken kann. Dem kann nicht zugestimmt werden.	<u>Berücksichtigung</u> Das Plangebiet wird um den westlichen Teil reduziert. Damit beschränkt sich der Geltungsbereich auf die durch den Stall vorgenutzte Fläche, die im rechtswirksamen FNP bereits als Wohnbauland dargestellt ist. Naturschutzrechtliche Konflikte werden damit vermieden.	X	

Lfd.Nr	Behörde / TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
25	LAG der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsen Stellungnahme vom 08.08.2018	<u>Ablehnung</u> Keine grundsätzlichen Einwendungen gegen Planungsziel. Die in den Unterlagen getroffenen Aussagen zum speziellen Artenschutz hingegen werden in der vorliegenden Form nicht mitgetragen. § 13b BauGB befreit nur vom Verfahren einer Umweltprüfung, nicht aber von einer Prüfung, ob von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Arten vorkommen und von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Es wird behauptet, dass Vogelarten auf das Umfeld ausweichen können. Dass es sich dort um bereits besetzte Reviere handeln kann wird außer Acht gelassen.	<u>Berücksichtigung</u> Zur 2. Fassung des Planentwurfes wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet, aus dem die artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen werden.	X	
17/25	i.V. für: Naturschutzbund Deutschlands e.V.	Mögliche CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff wirksam werden.			
19/25	Landesjagdverband Sachsen e.V.	Es ist zu prüfen, ob im Bebauungsgebiet naturschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG bestehen.			
22/25	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. Stellungnahme vom 08.08.2018	Bei den Fassaden sollte man Festlegungen zur Zulässigkeit vornehmen. Konzept zur Grüngestaltung der Wohngebiete (Grünordnungsplan) fehlt.	<u>Berücksichtigung</u> Ergänzung der Vorgaben zur Fassadengestaltung bzgl. Material und Farbe. <u>Bereits berücksichtigt</u> Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Außerdem sind Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung vorgeschrieben. Detailliertere Festlegungen sind aus Sicht der Stadt Dohna nicht erforderlich, da das kleinflächige Baugebiet nicht fernwirksam ist und keine öffentlichen Grünflächen umfasst.	X	X